Autonomer Tarif für sportliche Veranstaltungen

Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen für die von der AKM verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke bei sportlichen Veranstaltungen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Aufführungen in Österreich

Geltungsbeginn:

Ab 01. November 2026

Tarif für sportliche Veranstaltungen

1. Mechanische Musik zur Umrahmung und Pausenfüllung

Vor Beginn, nach Beendigung und in den Pausen von Sportdarbietungen, wie sportliche Wettkämpfe, Schauturnen und Fußballspiele, wobei die Gesamtdauer der Musik 30 Minuten nicht übersteigen darf. Bei längerer Dauer erfolgt die Berechnung nach Punkt 2.

mit Eintrittsgeld	0,5 %	der Bruttoeinnahmen;
ohne Eintrittsgeld	€ 0,0057	pro Besucher;
Mindestsatz	€ 5,62	pro Veranstaltung.

2. Mechanische Musik zur Untermalung von sportlichen Wettkämpfen, Reit- und Springturnieren und rhythmischem Turnen (z.B. Pilates, Yoga,…).

mit Eintrittsgeld	1 %	der Bruttoeinnahmen;
ohne Eintrittsgeld	€ 0,0115	pro Besucher;
Mindestsatz	€ 8,82	pro Veranstaltung.

3. Mechanische Musik als wesentlicher Bestandteil von Publikumseislaufen mit Musik, Eistanzen, Eiskostümfesten, Eisschaulaufen, Gruppenfitness und Workouts (z.B. Zumba, Spinning, Body Pump,…).

mit Eintrittsgeld	2,5 %	der Bruttoeinnahmen;
ohne Eintrittsgeld	€ 0,0232	pro Besucher;
Mindestsatz	€ 11,50	pro Veranstaltung.

4. Tanzturniere ohne Publikumstanz

mit Eintrittsgeld	4,5 %	der Bruttoeinnahmen;
ohne Eintrittsgeld	€ 0,0460	pro Besucher;
Mindestsatz	€ 11,50	pro Veranstaltung.

5. Alle sonstigen Sportveranstaltungen,
insbesondere Veranstaltungen mit *vordergründiger Musik*, sind nach dem jeweils geltenden Tarif für Einzelveranstaltungen abzüglich einer Ermäßigung von 20 % abzurechnen.

6. Für Kunden, welche mit der AKM keinen Einzelvertrag haben und die auch keiner Dachorganisation angehören, sind die in den Punkten 1. bis 5. angeführten Sätze zu verdoppeln.